

Beitrittserklärung

TTG Brieselang 2002 e.V.
 c/o Klaus Schönfelder
 Bredower Allee 26
 14656 Brieselang

(Bitte in Blockbuchstaben ausfüllen)

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

PLZ, Wohnort:

Straße, Haus-Nr. :

Vorwahl, Telefon-Nr.:

E-Mail-Adresse:

Datum / Unterschrift (Mitglied)

Mit Unterzeichnung erkenne ich die Vereinssatzung in vollem Umfang an.

Datum / Unterschrift (ges. Vertreter)

Mit Unterzeichnung erkenne ich die Vereinssatzung in vollem Umfang an.

Zutreffendes bitte ankreuzen	Aufnahmegebühr	Beitrag (monatlich)
<input type="checkbox"/> Schüler bzw. Passive	10,00 €	5,00 €
<input type="checkbox"/> Erwachsene	20,00 €	10,00 €
<input type="checkbox"/> Familien	30,00 €	15,00 €

SEPA-Lastschriftmandat

TTG Brieselang 2002 e.V., Bredower Allee 26, 14656 Brieselang
 Gläubiger-Identifikationsnummer: DE90ZZZ00000817320
 Mandatsreferenz(Mitgliedsnr.):

Hiermit ermächtige/n ich/wir die TTG Brieselang 2002 e.V. widerruflich, die Mitgliedsbeiträge halbjährlich bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres unten genannten Kontos durch Lastschrift einzuziehen. Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

Kontoinhaber:

PLZ, Wohnort:

Kreditinstitut (Name und BIC):

IBAN: DE

Datum / Unterschrift des Kontoinhabers / Verfügungsberechtigten

Hinweis

Über den Landessportbund Brandenburg besteht für die Mitglieder der TTG Brieselang sowohl eine Sporthaftpflicht- als auch eine Unfallversicherung. Da diese jedoch in der Deckungs- und in der Versicherungssumme begrenzt sind, empfehlen wir, zusätzlich eine eigene Haftpflicht- und Unfallversicherung abzuschließen.

Schadensfälle sind unverzüglich anzuzeigen. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an den Vorstand.

Auszug aus der Vereinssatzung - Mitgliedschaft und Beitrag -

§ 3 Beginn der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied der TTG Brieselang 2002 e.V. können alle natürlichen Personen werden.
- 3.2 Die Anmeldung erfolgt durch Abgabe einer eigenhändig - bei Minderjährigen durch einen der gesetzlichen Vertreter - unterschriebenen Beitrittserklärung.
Mit seiner Unterschrift erkennt der Beitrittswillige die Satzung des Vereins an, die ihm auf Anforderung als Ausdruck ausgehändigt wird.
- 3.3 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, der auf der Beitrittserklärung angegeben oder in dem die schriftliche Beitrittserklärung unterzeichnet ist. Die Mitgliedschaft wird durch die erste Beitragsentrichtung und die Bezahlung der Aufnahmegebühr erworben.
- 3.4 Die Aufnahmegebühr ist mit der ersten Beitragszahlung zu entrichten.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet
 - 4.1.1 durch Tod.
 - 4.1.2 durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist. Er kann zu jeder Zeit erfolgen. Die Mitgliedschaft endet jeweils zum 30.06. bzw. zum 31.12. des Jahres, in dem der Austritt erklärt wurde.
 - 4.1.3 durch Ausschluss, den der Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit und sofortiger Wirkung verfügt.
 - 4.1.4 durch Streichung von der Mitgliederliste.
- 4.2 Ausschluss
 - 4.2.1 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder die Satzung vorsätzlich verletzt.
 - 4.2.2 Dem Auszuschließenden sind vor dem Beschluss die gegen ihn erhobenen Vorwürfe schriftlich mitzuteilen, ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung entscheidet. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
- 4.3 Streichung von der Mitgliederliste
Ein Mitglied wird von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mindestens ein Monat vergangen ist.

§ 5 Beitrag

- 5.1 Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
Der Beitrag ist mindestens für ein halbes Jahr im Voraus zum 01.01. bzw. zum 01.07. zu entrichten; Erstbeiträge sind im Beitrittsmonat für den Zeitraum bis Ende des jeweiligen Kalenderhalbjahres zu entrichten.
 - 5.2 Der Beitrag kann in Härtefällen auf Antrag vom Vorstand mit einfacher Mehrheit gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.
 - 5.3 Rückzahlung von Beiträgen kann in Ausnahmefällen stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.
 - 5.4 Ehrenmitglieder sind von der Beitragsentrichtung befreit.
-